

Vertretung im Räte, ja er trat an die erste Stelle. Seither ging auch von ihm die städtische Rechtssetzung mit aus.¹⁾

Aber auch in einer Reihe von Einzelfragen sonst setzten die Montanen ihr Interesse durch, wennschon nicht zu verkennen ist, daß sie auch wieder einem gewissen Ausgleich zustrebten. Mit Recht hat seinerzeit schon Weiland angenommen, daß in den Bürgerkämpfen um die Gilde die Berg- und Hüttenleute eine gegnerische Stellung zur Gildeorganisation eingenommen haben. Denn überall war das Bergwerk am freien Markt interessiert, vor allem im Revier selbst, aber auch innerhalb der Stadt, ganz besonders, wenn diese das stadtwirtschaftliche Monopol gegenüber dem Gebirge durchzusetzen wußte.²⁾ Wenn jene nunmehr zur Wiederherstellung der Gilden durch K. Rudolf³⁾, wie es allen Anschein hat, ihre Zustimmung gaben, so bedeutete dies ein Entgegenkommen; gleichzeitig aber sicherten sie sich den Eintritt in die Gilden, woran einzelnen offenbar deshalb gelegen war, weil sie sich bei Mißglücken ihrer Bergbauunternehmungen eine bürgerliche Existenz gründen, vielleicht auch von da her Mittel zum Durchhalten gewinnen wollten.⁴⁾ Wohl wurde, abgesehen von einem Eintrittsgeld, die Zustimmung der betreffenden Gilde gefordert, aber darin wird, zumal doch die Montanen im Rat

glieder wird natürlich vorauszusetzen sein, wogegen nunmehr mittelbar auch Nichtbürger als Angehörige der Montanen verfassungsmäßig aufgenommen wurden.

1) 1290, II Nr. 412: Nos consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates, que gelden vocantur. ordinavimus, Die Stadtstatuten des 14. Jahrhunderts ergingen vom Rat mit vulbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden.

2) Siehe einerseits den Iglauer Schöffenspruch v. 1360, Zycha, Böhm. Bergr. II Nr. 30: Und freimarkt sal ein iglich neugefunden bergwerk haben (auch das. Nr. 32), andererseits die Freiburger Urkunde v. 1266 betr. den Bezug von Bier u. sonstigen Bedürfnissen aus der Stadt, Freib. UB. I Nr. 25.

3) 1290, UB. II Nr. 382. Das Privileg verurteilt nachträglich das Drängen einiger, das vorher den König bewogen hätte, die Gilden aufzuheben.

4) UB. II Nr. 403—406. Beiläufig sei darauf hingewiesen, daß ähnliche Bestrebungen sich anderwärts bei den Münzer Hausgenossen finden; so in Speyer, Priv. v. 1330, Fr. Keutgen, Urf. 3. städt. Verfassungsg. (1901) Nr. 220, p. 19 u. 20.